

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
Rte des Cliniques 17
1700 Fribourg

Eingereicht per E-Mail an: sasoc@fr.ch

Bern, 15. Juni 2021

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Demierre,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Vorentwurf des Sozialhilfegesetzes im Kanton Freiburg.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Allgemeine Bemerkungen

In Bezug auf Ergänzungsleistungen (EL) vertreten wir die Ansicht, dass diese zentral sind für die Armutsbekämpfung. Sie erlauben, dass Menschen, die zu tiefe Renten oder Sozialhilfeleistungen erhalten, trotzdem über ein menschenwürdiges Einkommen verfügen. Wir setzen uns dafür ein, dass das Recht auf Ergänzungsleistungen und die daraus abgeleiteten Leistungen gestärkt werden. Ergänzungsleistungen sollen möglichst vielen bedürftigen Menschen zur Verfügung stehen. Ursprünglich als provisorisches Instrument gedacht, sind die EL für AHV- und IV-Beziehende als Garantie für menschenwürdige Leistungen heute nicht mehr wegzudenken – auch für Familien können Ergänzungsleistungen diese Rolle übernehmen.

Wir begrüßen deshalb die Einführung von Familienergänzungsleistung. Die Abkehr von rückzahlungspflichtigen, an starke Auflagen gebundene und somit stigmatisierende Sozialhilfeleistungen hin zu bedingungsloseren und lebenslagengerechteren Ergänzungsleistungen begrüßen wir als wichtige Richtungsänderung. Obwohl wir grundsätzlich der Ansicht sind, dass keine Kategorisierungen gemacht werden sollen sondern der Bedarf für die Leistungshöhe ausschlaggebend ist, begrüßen wir es sehr, dass Familien Ergänzungsleistungen beziehen können, sind sie doch im Vergleich zu Menschen in anderen Lebenssituationen besonders armutsgefährdet.

Fachliche Rückmeldungen aus Sicht der Sozialen Arbeit zu einzelnen Artikeln des Gesetzes und der Botschaft

Artikel

4. Anrechenbare Einkünfte

Art. 8, Abs. 1, lit. a

Für uns ist es nicht schlüssig, weshalb dem Freibetrag bei den berücksichtigten Ressourcen nur 15% statt einem Drittel (wie im ELG zu AHV und IV) abgezogen werden. In der Botschaft des Staatsrats wird argumentiert, dass Familien dadurch einen Anreiz bekommen, ihre Erwerbstätigkeit weiter auszuführen. Gleichzeitig zeigen die, in der Botschaft erwähnten, Erfahrungen aus dem Kanton Waadt, dass eine restriktive Praxis kontraproduktiv ist. Dieses Argument möchten wir unterstreichen und deshalb anmerken, dass auch eine Verschärfung von 33% auf 15% kontraproduktiv wirken kann. Wir fordern bezüglich anrechenbarer Einkünfte auch im FamELG die gleichen Ansätze wie bei den EL zu AHV und IV, also Abzüge von einem Drittel der anrechenbaren Einkünfte.

Art. 10, Abs. 2

Wir begrüßen zwar, dass der Kanton Freiburg eine höhere Altersgrenze der Kinder für das Erlöschen der Leistungen der FamELG vorsieht als in anderen Kantonen und insbesondere, dass dabei die Phase des Schuleintritts berücksichtigt wird. Allerdings kann es auch nach Erreichen des 8. Lebensjahres noch zu schwierigen finanziellen Situationen für die Familien kommen. Da erscheint das Alter 16 oder 18 Jahre, wie im Kanton Waadt und Genf üblich, und somit die potenzielle finanzielle Eigenständigkeit eines Kindes weit weniger willkürlich als das im Gesetz vorgeschlagene Alter von 8 Jahren. In diesem Sinne fordern wir den Anspruch für Ergänzungsleistungen auf Familien mit Kindern bis mindestens 16 Jahren anzuheben.

Botschaft

4.2.1 Allgemeines

Wir möchten hervorheben, dass wir die Verwendung eines vielfältigen Familienbegriffs besonders begrüßen. Durch den Bezug auf den Haushalt, können alle Formen von Familien von den Ergänzungsleistungen profitieren. Wir freuen uns über diese fortschrittliche Auslegung des Kantons Freiburg.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns, dass sie uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innenliste aufgenommen haben.

Wir wären insbesondere auch daran interessiert, die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vernehmlassen zu können. Herzlichen Dank für ihre Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen